

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen

Änderung vom 18. Dezember 2012

GS 37.1244

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. August 1990¹ über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Stickoxide, organische Stoffe und Dieseleruss bei Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz².

§ 6 Absatz 4

Aufgehoben

§ 6 a Reduktion der Emissionen von organischen gas-, dampf- oder partikelförmigen Stoffen

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 3000 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziffer 72 der Luftreinhalte-Verordnung³ emittieren, müssen diese Emissionen soweit reduzieren, wie es dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Absatz 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

1 GS 30.346, SGS 786.14

2 Art. 7 Abs. 7 USG; SR 814.01

3 SR 814.318.142.1

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

§ 7b Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 400 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziffer 72 der Luftreinhalte-Verordnung¹ emittieren, müssen soweit auf wässrige oder lösungsmittelarme Prozesse umstellen, als dies dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Absatz 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

§ 7c Massnahmenkatalog

¹ Der Massnahmenkatalog gemäss § 6a Absatz 3 oder § 7b Absatz 3 ist innert einem Jahr ab Feststellung der Überschreitung der Emissionsfracht beziehungsweise vor Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage zu erstellen.

² Der Massnahmenkatalog enthält:

- a. Angaben über den neusten Stand der Technik,
- b. die geplanten Massnahmen,
- c. den geplanten Zeitrahmen der Umsetzung der Massnahmen,
- d. die voraussichtliche Emissionsreduktion jeder Massnahme.

³ Der Massnahmenkatalog und der Nachweis über getroffene Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik werden von der zuständigen Behörde genehmigt.

⁴ Die Behörde ordnet die Umsetzung der Massnahmen innert zwei Jahren an.

⁵ Sofern die Grenzfracht gemäss § 6a Absatz 1 oder § 7b Absatz 1 trotz Umsetzung der Massnahmen nicht eingehalten werden kann, ist der Massnahmenkatalog in der Regel fünf Jahre nach Umsetzung der Massnahmen zu überarbeiten.

¹ SR 814.318.142.1

§ 11a Baustellen

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung des Verbrennungsmotors von mehr als 55 kW für den Einsatz auf Baustellen dürfen nur verwendet werden, wenn diese mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sind.

§ 11b Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen

¹ Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen wie Steinbrüchen, Deponien, Bauschuttrecyclinganlagen, Kies- und Betonwerken, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieselruss ausgerüstet sein, das die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung¹ erfüllt.

² Die zuständige Behörde ordnet die Nachrüstung von bereits im Einsatz stehenden Maschinen und Geräten innert 5 Jahren an.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann